



Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 25. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Särge aus Hartholz (Eiche, Tropenhölzer o.ä.) dürfen daher nicht verwendet werden. Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen dürfen nur aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Bestandteile enthalten. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Tieferbettungen sind aus geologischen Gründen ausgeschlossen.

§ 8

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen bis zum 6. Lebensjahr und für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber

3. Urnenreihengräber
4. Urnenwahlgräber
5. Urnenkammerreihengräber
6. Urnenkammerwahlgräber
7. Grabstätte für Totgeburten
8. Rasengräber
9. Gärtnergepflegtes Grabfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Während der ersten 10 Jahre der Belegung eines Reihengrabes für Erdbestattungen kann auf Antrag ausnahmsweise die zusätzliche Bestattung bis zu einer Urne zugelassen werden.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) und an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von **15** Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Die Belegung eines Wahlgrabes ist nur möglich, wenn der überlebende Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Soweit nach Ablauf der Liegezeit die zweite Beisetzung nicht erfolgt ist, wird die Nutzungsdauer um eine kostenpflichtige Liegezeit verlängert. Eine darüber hinausgehende Liegezeit wird anteilig kostenpflichtig.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten,
die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter
oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-
berechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Jedoch maximal zwei je Grabstelle.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann innerhalb des ersten Jahres der Belegung eine weitere Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten. Die Nutzungsdauer aller Arten von Grabstätten für Urnen wird auf 15 Jahre festgesetzt.

(4) Für anonyme Bestattungen ist ein gesondertes Grabfeld für Urnen eingerichtet. Anonyme Beisetzungen finden in der Regel ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 13 a

Grabstätte für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene

Auf dem Friedhof in Stetten besteht eine gemeinschaftliche Grabstätte für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene. Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze erfolgt nicht. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

§ 13 b

Rasengräber

(1) § 11 Absätze 1, 3 bis 5 gelten für Rasengräber entsprechend.

(2) Bei Rasengräbern sind stehende Grabmale mit einer Höhe von bis zu 1,00 m sowie liegende Grabmale mit einem Neigungswinkel von maximal 8 Grad gegen die Horizontale zulässig, die geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die maximale Höhe über dem Ge-

lände darf nicht mehr als 20 cm betragen. Die Grabmale sind ebenerdig mit Natursteinen in einer Breite von 15 cm zu umfassen.

(3) Grabeinfassungen jeder Art, Platten zur Aufstellung von Blumengefäßen oder ähnlichem und jeglicher Blumen- oder sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig und können von der Gemeinde ohne Rücksprache entfernt werden

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 14.

§ 13 c

Gärtnergepflegte Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Auf dem Friedhof werden in besonderen Feldern gärtnergepflegte Urnenreihen- und Urnenwahlgräber angelegt. Weitere Urnenreihengräber sind um eine Stele angelegt. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG über deren Mitgliedsbetrieb abzuschließen. Der Verfügungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.

(2) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Blumenschmuck darf für die Dauer von zwei Wochen nach der Beisetzung abgelegt werden.

(3) Die Grabsteingröße für Einzel- oder Doppelgräber beträgt jeweils max. 0,75 m in der Höhe und max. 0,45 m in der Breite. Schriftart und Größe sind frei wählbar.

(4) Die Beschriftung der Gemeinschaftsstele beschränkt sich auf Vor- und Zunahme sowie Geburts- und Sterbejahr. Schriftart in Binder 3912 in Bronze, Oberfläche hell, Seiten dunkel. Die Größe der 3 Schriftzüge in groß-klein Buchstaben, Vorname 32 mm, Nachname 37 mm und Zahlen in 20 mm. Die maximale Höhe der drei Schriftzüge beträgt 10,5 cm.

(5) Die Nutzungsdauer für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber beträgt 15 Jahre. Bei einer Doppelbelegung eines Urnenwahlgrabes kann die Nutzungsdauer um weitere 15 Jahre verlängert werden.

(6) Eine Belegung eines Urnenwahlgrabes ist nur möglich, wenn der überlebende Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Soweit nach Ablauf der Liegezeit der ersten Urne die zweite Beisetzung nicht erfolgt ist, wird die Nutzungsdauer um 15 Jahre verlängert. Eine darüber hinausgehende Liegezeit wird anteilig kostenpflichtig, jedoch maximal auf 5 weitere Jahre

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Zugelassen sind nur wetterbeständige Werkstoffe in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Grabmal soll in Form und Werkstoff gut gestaltet sein, es muss sich harmonisch in die umgebende Anlage einfügen.
- (3) An jedem Grabmal kann seitlich bis zu max.30 cm über der Grabfläche das Monogramm (max. 5 x 12 cm) des Herstellers unauffällig in genuteter Form angebracht sein.
- (4) Die Abmessungen der Grabflächen betragen auf dem Friedhof Stetten:

	Länge:	Breite:
a) Einzeiliges Grab	1,80 m	0,80 m
b) Zweizeiliges Grab	1,80 m	1,80 m

Frohnstetten und Storzungen:

	Länge:	Breite:
a) Einzeiliges Grab	1,70 m	0,70 m
b) Zweizeiliges Grab	1,70 m	1,70 m

- (5) Auf den Grabstätten sind **nicht** zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. aus Gips
 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 3. mit Farbanstrich auf Stein
 4. Kunststoffen in jeder Form

Grababdeckplatten sind möglich (Teil- und Vollabdeckungen). Sie müssen mindestens 1,5 cm breite Luffugen zwischen Platte und Fundament aufweisen.

- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig (Höhen gemessen ab der Oberkante Einfassung, die Einfassung darf im Mittel max. 20 cm betragen):

- a) auf einstelligen Grabstätten
- | | |
|-------------------------|--|
| | bis je 0,80 m Breite |
| und aus Stein oder Holz | 1,10 m Höhe |
| aus Steinstele | bis je max. 0,40 m Breite
und 1,40 m Höhe |
- aus Metall- oder Holzkreuz
- | | |
|--|--|
| | bis je max. 0,50 m Breite
und 1,50 m Höhe |
|--|--|

- b) auf zweistelligen Grabstätten

und aus Stein oder Holz	bis je 1,30 m Breite 1,10 m Höhe
aus Steinstele	bis je max. 0,50 m Breite und 1,40 m Höhe
aus Metall- oder Holzkreuz	bis je max. 0,60 m Breite und 1,50 m Höhe

(7) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale, flach oder flachgeneigt und stehende Grabmale zugelassen. Stehende Grabmale sind bis zu einer maximalen Höhe von 50 cm, bei Doppelbelegung 70 cm, gemessen ab Oberkante der Grabeinfassung bzw. Trittplatten zugelassen. Auf den Urnengrabfeldern der Friedhöfe Frohnstetten und Storzinger, die sowohl für Reihengräber als auch Wahlgräber genutzt werden, sind stehende Grabmale grundsätzlich bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

(8) Grabeinfassungen sind verpflichtend und nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung herzustellen. Auf dem 2010 neu angelegten Urnengrabfeld zwischen Kriegsgräber und Urnenwand in Stetten sowie allen anderen neu angelegten Urnengrabfeldern sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von § 14 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen. Dies gilt insbesondere für Gräber geistlicher und weltlicher Würdenträger.

§ 16

Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen

(1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten Urnenkammerreihengräber und Urnenkammerwahlgräber in den Urnenwänden zur Verfügung. Daneben können anonyme Urnenbeisetzungen in der Caverne der Urnenwände analog der Nutzungsdauer einer Urnenreihenkammergrabstätte erfolgen.

(2) Die Abdeckplatten der Urnenkammern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Besitz. Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Die Beschriftung erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Anbringen von Grabschmuck an den Abdeckplatten (z.B. Blumenschmuck anhängen, Kerzenhalter anbringen) ist nicht zulässig und wird durch das Friedhofspersonal beseitigt.

(4) Die Urnenkammern werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Die Nutzungsrechte an Urnenkammerwahlgrabstätten können nach Ablauf der 15 Jahre auf Antrag um 15 Jahre verlängert werden.

(5) In einem Urnenkammerreihengrab darf die Asche von höchstens einem Verstorbenen

beigesetzt werden. In einem Urnenkammerwahlgrab dürfen die Aschen von höchstens zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

(6) Die Urnengrößen sind der Kammergröße (Länge: 49 cm; Breite: 32 cm; Höhe: 34 cm) anzupassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 12 cm
bis 1,40 m Höhe: 12 cm

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahl-

grabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter eines Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonal nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - h) Druckschriften zu verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und

- sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen werden keine Gebühren erhoben, weder für die Bestattung noch für die Grabnutzung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben erhalten. Sie enden erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten bzw. mit Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.10.2012 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Stetten am kalten Markt, den 25. Oktober 2016

Lehn
Bürgermeister

Anlage zur
Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
(1)	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	19,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	9,00 €
1.22	Befristete Zulassung	99,00 €
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	39,00 €
3.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	39,00 €
4.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	39,00 €
(2)	Benutzungsgebühren	
1.	für die Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	725,00 €
1.2	von Personen unter 6 Jahren	701,00 €
1.3	ein Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
2.	für die Beisetzung von Aschen	
2.1	in ein Erdgrab	191,00 €
2.2	in der Urnenwand	120,00 €
2.3	ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.150,00 €
3.2	für Personen unter 6 Jahren	1.160,00 €
3.3	Reihengrab als Rasengrab	2.420,00 €
4.	für die Überlassung	
4.1	eines Urnenreihengrabes	1.050,00 €
4.1.1	Zuschlag für Grab im Stelenfeld	60,00 €
4.2	einer Urnenreihennische	1.260,00 €
5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	für ein Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2.260,00 €
5.1.1	für ein Wahlgrab, einfachbreit, doppelttief (nur nach Verlängerung)	2.520,00 €
5.2	für ein Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	2.880,00 €

5.2.1	für ein Wahlgrab, doppelbreit, doppelstief (nur nach Verlängerung)	3.400,00 €
5.2.2	für ein Wahlgrab doppelbreit, einfachstief als Rasengrab	3.140,00 €
5.3	für ein Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	1.190,00 €
5.4	für eine Urnenwahlische (bis zu 2 Urnen)	1.290,00 €
5.5	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1 bis 5.4
5.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
6.	für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche	242,00 €
6.1	für die Benutzung der Leichenhalle zur Aussegnung bei Erdbestattungen	0,00 €
7.	für die Bestattung von Säuglingen bis zum Alter von 6 Monaten sowie für die Bestattung für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird für die Bestattung, die Grabstelle und für die Benutzung der Leichenhalle keine Gebühr erhoben.	
8.	Sonstige Leistungen werden nach dem jeweils geltenden Stundenaufwand des gemeindeeigenen Bauhofes abgerechnet.	